

Rezensionen



Alexander Roßnagel
(Hrsg.):
Beck'scher Kommentar
zum Recht der Telemediendienste. Telemediengesetz,
Jugendmedienschutz-
Staatsvertrag (Auszug),
Signaturgesetz, Signatur-
verordnung, Vorschriften
zum elektronischen Rechts-
und Geschäftsverkehr.
München 2013: Verlag
C. H. Beck. 1.232 Seiten,
199,00 Euro

Recht der Telemediendienste

Der über 1.200 Seiten umfassende Gesetzeskommentar erläutert wichtige Normen im Anwendungsfeld der Internetangebote (Telemedien). Er reiht sich damit in bereits erschienene Kommentarwerke mit ähnlichem rechtsinterdisziplinärem und medienorientiertem Ansatz ein (z. B. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Mediendienste).

Umfassend kommentiert werden das Telemediengesetz (TMG), das Signaturgesetz (SigG) und die Signaturverordnung (SigV). Auszugsweise und fokussiert auf telemedienrelevante Bestimmungen werden kommentiert das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Zivilprozessordnung (ZPO), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), wobei auf Erläuterungen zum letztgenannten Staatsvertrag nachfolgend in erster Linie eingegangen wird. Medienstraf- und Medienstrafprozessrecht, das UrhG sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen sind nicht Gegenstand des Kommentars.

Den Erläuterungen zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) durch Prof. Dr. Karsten Altenhain wird im Rahmen des Kommentarwerkes ein außerordentlicher Stellenwert zuteil, was die gewachsene praktische Bedeutung des Jugendschutzordnungsrechts für in Deutschland ansässige Telemedienanbieter abbildet. Die Erläuterungen Altenhains sparen entsprechend der Ausrichtung des Werkes nur die auf Rundfunk bezogenen Vorschriften der §§ 8 bis 10 JMStV aus und kommentieren die verfahrensorientierten Bestimmungen der §§ 13 bis 19 JMStV sowie die aufsichtsbezogenen Normen der §§ 20 bis 22 JMStV jeweils in einer erläuternden Gesamtdarstellung. Auch die in §§ 23, 24 JMStV geregelten straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten werden kurz erläutert.

Altenhain setzt den Schwerpunkt seiner Kommentierungen auf die mit unbestimmten Rechtsbegriffen gespickten materiell-rechtlichen Vorgaben zu Unzulässigkeitstatbeständen nach § 4, den Verbreitungsbeschränkungen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nach § 5 – auch im Kontext von Jugendschutzprogrammen nach § 11 – sowie den Werbebeschränkungen nach § 6 JMStV. Dem Kommentator gelingt dabei eine systematische und auch für Rechtslaien sehr eingängige Darstellung relevanter Auslegungsfragen sowie eine präzise Analyse jugendschutzrechtlicher Problemstellungen, er bietet darüber hinaus praxisorientierte Lösungen an.

Gerade bei der in aktuellen Aufsichtsfällen zentralen Frage des Vorliegens einer „Verletzung der Menschenwürde“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV beinhaltet die Kommentierung wertvolle Hinweise auf die Rechtsprechung des BVerfG. Hieraus leitet Altenhain plausibel das Gebot der restriktiven Auslegung des absoluten Unzulässigkeitsstatbestandes ab. Er befürwortet die Anwendung der Objektsformel, wobei mit Blick auf die Versuche der Medienaufsicht in Richtung einer exzessiveren Anwendungspraxis aus Sicht des Rezensenten zutreffend darauf hingewiesen wird, dass eine Behandlung als Objekt „nicht schon in jeder Darstellung anderer Personen“ liege, „mit der der Anbieter eigene Ziele verfolgt“. Im Gegenteil sei es typisch für Medien, dass sie andere Menschen darstellen, um „daraus einen – zumeist wirtschaftlichen Vorteil – zu ziehen“. Dies rechtfertigt die Anwendung des Totalverbots alleine nicht.

Auch die Kommentierungen Altenhains zum Verhältnis staatlicher Medienaufsicht gegenüber dem Entscheidungsvorrang einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (Erläuterungen zu §§ 20 bis 22) sind nicht nur eine gelungene Aufarbeitung des aktuellen Auslegungsstandes in Rechtsprechung und Literatur. Sie enthalten auch neue Ansätze und Problemaufrisse wie etwa in Bezug auf den Rechtsbegriff des „Beurteilungsspielraums“ in § 20 Abs. 5 JMStV. Altenhain apostrophiert die Wortwahl der Landesgesetzgeber insoweit als „unglücklich“, da der Terminus des Beurteilungsspielraums verwaltungsrechtlich schon zu Fragen des Entzugs gerichtlicher Kontrolle bei Behördenentscheidungen nach unbestimmten Rechtsbegriffen historisch besetzt ist. Gerade dies hat – auch in der Rechtsprechung – zu Missverständnissen über die Auslegung und die Bedeutung des Entscheidungsvorrangs der Selbstkontrolleinrichtungen geführt. Der Vorstoß einer klarstellenden Auslegung im Sinne eines „Entscheidungsfreiraums“ ist vor diesem Hintergrund zu unterstützen.

Der Gesetzeskommentar umfasst insgesamt sowie bezogen auf den JMStV wertvolle und praxisorientierte Erläuterungen gesetzlicher Bestimmungen zu den Telemedien. Er stellt für Rechtsanwender und Telemedienunternehmen eine valide Alternative zu den bislang in diesem Bereich erschienenen Erläuterungswerken dar.

Prof. Dr. Marc Liesching